

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Kommunalaufsicht

Frau Radermacher

Zimmer: A 1.31

Telefon: 02241 - 13-2957

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.radermacher@rhein-sieg-kreis.de

Mein Zeichen

15.1-083-13

Datum

07.06.2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Ihre Anzeige vom 13.04.2016 sowie mit der Kämmerei geführte ergänzende Korrespondenz

Die vom Rat der Gemeinde Eitorf am 11.04.2016 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 inklusive der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2023 haben Sie gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und um Genehmigung des HSK gem. § 76 Abs. 2 GO NRW gebeten.

Der Ergebnisplan weist für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 Fehlbedarfe in Höhe von rd. 7,410 Mio. EUR bzw. rd. 1,821 Mio. EUR aus.

Gegenüber der Finanzplanung des Haushaltes 2015 verschlechtert sich das für das Jahr 2016 erwartete Defizit damit um rd. 4,34 Mio. EUR.

Ursächlich für diese Abweichung ist im Wesentlichen die sich für die Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage sowie der Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW darstellende finanzielle Mehrbelastung im Bereich der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung.

Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ab 2018 geht die Gemeinde von Defiziten von rd. 1,204 Mio. EUR, rd. 627 TEUR bzw. rd. 1,058 Mio. EUR aus.

Die fortgeschriebene Planung im Rahmen des HSK sieht mit rd. 614 TEUR in 2021 und rd. 241 TEUR in 2022 jährlich sinkende Fehlbedarfe vor.

Bis zum 31.12.2022 wird sich das gemeindliche Eigenkapital auf rd. 16,69 Mio. EUR verringert haben. Gegenüber dem Bestand in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 in Höhe von rd. 53 Mio. EUR bedeutet dies eine Reduzierung um 68,5 %.

In 2023 wird ein Ertragsüberschuss von rd. 80 TEUR ausgewiesen.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Die Ausführungen der Gemeinde zur Umsetzung von zur Verbesserung der Haushaltslage beitragenden Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Dies gilt gleichermaßen für die in diesem Zusammenhang dargelegten aktuellen Schwierigkeiten der Verwaltung, in Anbetracht des konzentrierten Personaleinsatzes im Flüchtlingsbereich Konsolidierungsziele nachzuhalten sowie nachhaltige Maßnahmen strategisch vorzubereiten.

Wie die Gemeinde richtigerweise konstatiert, bedarf es zur Erreichung der dauerhaften Leistungsfähigkeit v. a. der „grundsätzlichen Beibehaltung des Konsolidierungskurses und einer weiteren Abarbeitung und Einhaltung der eingeleiteten Sparmaßnahmen“. Der Gemeinde obliegt darüber hinaus die fortwährende Aufgabe, den Haushalt auf weiteres Konsolidierungspotenzial hin zu untersuchen, um der Verringerung des Eigenkapitals entgegenzuwirken. Dass entsprechende Schritte unerlässlich und dringlich sind, zeigt sich bei Betrachtung der seitens der Gemeinde für den HSK-Zeitraum prognostizierten Eigenkapitalentwicklung (s. o.). Der sich danach darstellende deutliche Eigenkapitalabbau muss als Warnsignal für zukünftige Entscheidungen verstanden werden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die von Ihnen angezeigte HSK-Fortschreibung den vorgegebenen Konsolidierungszeitraum beibehält und die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S. 3 GO NRW erfüllt.

Die vom Rat der Gemeinde Eitorf mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2016 und 2017 beschlossene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2023 wird gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.
2. Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwands möglich ist. Neue, bisher nicht veranschlagte freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden.
3. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.
4. Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuwendung oder den sonstigen Zuschuss vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Dass die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.
5. Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits angefinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.
6. Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.12.2016 zu berichten.

Das HSK ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen. Es ist jährlich fortzuschreiben. Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Daher muss die Konsolidierung fortlaufend beobachtet und durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt werden, die im Rahmen der Fortschreibung detailliert darzustellen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

1. Entwicklung der Liquidität

Die Notwendigkeit fortlaufender Haushaltskonsolidierung zeigt sich auch bei der Betrachtung der gemeindlichen Liquiditätssituation. Jährliche Defizite führen zu steigenden Liquiditätskrediten mit der Folge von Mehrbelastungen des Ergebnishaushalts im Bereich der Zinsaufwendungen.

Den Stand der Liquiditätskredite geben Sie zum 31.12.2015 mit rd. 8,1 Mio. EUR an. Nach der Finanzplanung werden sich die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum 31.12.2023 auf rd. 15,619 Mio. EUR belaufen.

2. Entwicklung der investiven Verschuldung

Der seitens der Gemeinde in der Vergangenheit konsequent verfolgte Kurs des Abbaus der investiven Verschuldung wird in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 unterbrochen.

Der Finanzplan weist Nettoneuverschuldungen in Höhe von rd. 2,59 Mio. EUR in 2016 und rd. 4,94 Mio. EUR in 2017 aus.

Dieser Umstand ist auf den in diesen Jahren geplanten hohen Investitionsumfang zurückzuführen. Grund hierfür ist das zeitliche Zusammenkommen mehrerer Großprojekte, welche in den angezeigten Haushaltsunterlagen im Einzelnen erläutert werden. Gegenüber der Finanzplanung 2015, die lediglich für 2016 eine Nettoneuverschuldung von 1.957.512 ausgewiesen hatte, ist nunmehr beispielsweise die komplette Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes im Haushaltsplan veranschlagt. Außerdem ist die Sanierung des Hermann-Weber-Bades um die Sanierung der Turnhalle erweitert worden sowie der Anbau der Sekundarschule hinzugekommen.

Ab 2018 strebt die Gemeinde wieder einen sukzessiven Schuldenabbau an (Entschuldung bis 2023 um rd. 4,5 Mio. EUR).

Im Auftrag

